ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1964

zur erneuten Änderung der Entscheidung vom 20. Dezember 1963, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen für Rohblei und für Rohzink anzuwenden

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(64/623/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf das Protokoll Nr. XV betreffend Blei und Zink zum Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teiles des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Befürwortung der Anwendung von Artikel 226 des Vertrages zugunsten der italienischen Blei- und Zinkproduktion (1),

gestützt auf die Entscheidung vom 20. Dezember 1963, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen für Rohblei und Rohzink anzuwenden (2), die durch die Entscheidung vom 31. Juli 1964 (3) geändert worden ist,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Weltmarktpreise für Blei und Zink sind nahezu während des gesamten Zeitraums, für den die Italienische Republik zur Anwendung von Schutzmaßnahmen für diese beiden Metalle ermächtigt war, insbesondere 1962, sehr niedrig geblieben; die italienischen Blei- und Zinkerzeuger haben daher Verluste erlitten und hatten ernsthafte Schwierigkeiten bei der Finanzierung der für die Durchführung des Sanierungsprogramms erforderlichen Investitionen.

Angesichts des inzwischen erfolgten Preisanstiegs für diese beiden Metalle kann damit gerechnet werden, daß die Finanzierungsschwierigkeiten der Unternehmen auf dem Blei- und Zinksektor allmählich beseitigt werden.

Eine Delegation aus Beamten der Kommission stellte bei einer Informationsreise nach Italien vom 23. bis 30. Mai 1964 fest, daß zur Verbesserung der Rentabilität der italienischen Blei und Zink erzeugenden Unternehmen erhebliche Anstrengungen gemacht worden sind, daß jedoch ein großer Teil der im Sanierungsprogramm vorgesehenen Investitionen noch durchzuführen ist.

Diese Unternehmen müssen zu Investitionen angeregt werden, damit die Durchführung des Sanierungsprogramms beschleunigt werden kann.

Hierzu muß eine Atmosphäre des Vertrauens geschaffen und den italienischen Erzeugern unverzüglich die Sicherheit gegeben werden, daß sie bis zum Ende der im Protokoll Nr. XV vorgesehenen Isolierungsperiode Schutzmaßnahmen anwenden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der durch die Entscheidung vom 31. Juli 1964 geänderten Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1963, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen für Rohblei und für Rohzink anzuwenden, wird verlängert; der in den Artikeln 1 und 2 genannte Termin (7. Dezember 1964) wird durch den 1. März 1966 ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 80 C vom 20. 12. 1960, S. 1863/60.

(2) AB Nr. 11 vom 25. 1. 1964, S. 145/64.

(3) AB Nr. 136 vom 26. 8. 1964, S. 2280/64.